

## Beitragsbefreiung in der betrieblichen Krankenversicherung

Barmenia  
Krankenversicherung AG

### Zahn-Budget+

Variante für die Beitragsbefreiung während Elterngeldbezug, Pflege- oder Familienpflegezeit sowie ab dem 43. Tag einer längeren Arbeitsunfähigkeit

Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

Grundlage für Ihren Versicherungsschutz ist der Tarif Zahn-Budget in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die betriebliche Krankenversicherung (**AVB/bKV**). Diese Bedingungen finden Sie in einer separaten Unterlage.

Bezeichnung im Versicherungsschein für den Tarif Zahn-Budget in der Beitragsbefreiungs-Variante: **Zahn-Budget+**

Stand 01.01.2026

## A. Vorbemerkung

Wer kann nach der Beitragsbefreiungs-Variante versichert werden?

Nach der Beitragsbefreiungs-Variante Zahn-Budget+ können folgende Personen versichert werden:

- Personen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der mit der Barmenia Krankenversicherung AG eine Rahmenvereinbarung über betriebliche Krankenversicherung abgeschlossen hat.
- Angehörige des Arbeitnehmers, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen (Jugendliche ab dem 16. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Ehepartner oder Lebenspartner<sup>1</sup> bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres).

## B. Beitragsbefreiung

1. Was ist Zweck der Beitragsbefreiungs-Variante?

Nach § 15 Abs. 6.2 AVB/bKV endet Ihr bKV-Tarif, wenn Ihr Arbeitsverhältnis ruht. Sie können ihn aber für die Zeit des Ruhens auf eigene Rechnung fortführen.

Ziel der Beitragsbefreiungs-Variante ist es, den Versicherungsschutz nach der Variante Zahn-Budget+ in folgenden Fällen beitragsfrei zu stellen:

- Ihr Arbeitsverhältnis ruht wegen Elterngeldbezug bzw. Pflege- oder Familienpflegezeit oder
- Sie sind länger als 42 Tage arbeitsunfähig.

Diese Regelungen gelten für Ihre versicherten Angehörigen entsprechend.

Für die Beitragsbefreiung ist ein Zuschlag zu zahlen. Daher ist für die Beitragsbefreiungs-Variante Zahn-Budget+ ein höherer Beitrag zu zahlen als für den Tarif Zahn-Budget.

<sup>1</sup> Der verwendete Begriff "Lebenspartner" bezieht sich auf "Lebenspartner" gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz in der bis 22.12.2018 geltenden Fassung.

2. Wie lange dauert die Beitragsbefreiung?

Beitragsbefreiung	bis zu
- bei Elterngeldbezug	ununterbrochen 12 Monate pro Kind
- bei Pflege- oder Familienpflegezeit	ununterbrochen 6 Monate pro beantragte Pflegezeit
- ab dem 43. Tag einer längeren Arbeitsunfähigkeit	unbegrenzt, längstens für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit

### C. Beiträge

1. Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Abweichend von Buchstabe C, Ziffer 1 des Tarifs Zahn-Budget gelten für die Variante Zahn-Budget+ folgende monatliche Raten je versicherte Person:

Beitragsbefreiungs-Variante	Tarifbeitrag in EUR
Zahn-Budget 500+	13,90
Zahn-Budget 1000+	24,10
Zahn-Budget 1500+	31,00
Zahn-Budget 2500+	41,50
Zahn-Budget 5000+	61,00

Der hier genannte Beitrag kann sich unter den Voraussetzungen des § 8b AVB/bKV ändern.

2. Was ist bei der Beitragsberechnung zu beachten?

Abweichend von § 8a Absätze 2 und 3 AVB/bKV gilt Folgendes: Die Variante Zahn-Budget+ können Sie nur in der Altersgruppe 16 - 67 abschließen. Der Beitrag dieser Altersgruppe 16 - 67 gilt bis zum Ende des Monats, in dem Sie 67 Jahre alt werden.

### D. Ende der Beitragsbefreiungs-Variante

1. Wann endet die Beitragsbefreiungs-Variante?

Ergänzend zu § 15 AVB/bKV gilt Folgendes: Die Variante Zahn-Budget+ endet mit Ablauf des Monats, in dem Sie 67 Jahre alt werden. Danach können Sie den Versicherungsschutz nach dem Tarif Zahn-Budget ohne die Beitragsbefreiungs-Variante auf eigene Rechnung fortführen.

Beispiel:

Wenn Sie am 03.03. eines Jahres 67 Jahre alt werden, können Sie den Vertrag zum 01.04. ohne Beitragsbefreiung fortführen.

### E. Weitere Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz

**Hier erhalten Sie weitere Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz, die für Sie wichtig sind. Grundlage ist Teil I der AVB/bKV. Zum besseren Verständnis für Sie haben wir daraus folgende tarifliche Regelung nochmals hervorgehoben.**

Was ist zu beachten?

Bitte reichen Sie uns einen geeigneten Nachweis ein, wenn Sie Elterngeld beziehen oder Pflege- oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen. Wenn Sie länger als 42 Tage arbeitsunfähig sind, legen Sie uns bitte eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vor.